

Neues zum Jahresabschluss

Finanzierungszuschläge gemäß Pflegepersonalstärkungsgesetz und die Umstellung auf die generalistische Ausbildungsfinanzierung sorgen für neue Fragen in der Buchführung. Wie sich diese Veränderungen im Jahresabschluss von Pflegeeinrichtungen sinnvoll abbilden lassen, erläutert unser Autor.

Text: Jan Grabow

Es gibt folgende neue, gesetzliche Erlöse im Jahresabschluss.

Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG)

a) **Zusätzliche Pflegestellen nach § 8 Absatz 6 SGB XI:** Vollstationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich der Einrichtungen für Kurzzeitpflege erhalten auf Antrag einen Vergütungszuschlag zur Finanzierung zusätzlicher Pflegestellen nach § 8 Absatz 6 SGB XI. Der Anspruch auf einen Vergütungszuschlag ist je nach Einrichtungsgröße gestaffelt (von 0,5 bis 2,0 Pflegestellen). Voraussetzung für die Gewährung des Vergütungszuschlags ist, dass die Pflegeeinrichtung über neu eingestelltes oder durch Stellenaufstockung über zusätzliches Pflegepersonal verfügt. Die Zuschläge sind gemäß Pflegebuchführungs-Verordnung (PBV) als Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten (KGr. 44) zu verbuchen bzw. als sonstige betriebliche Erträge i. S. d. § 275 HGB. Der Anspruch auf Zahlung des Vergütungszuschlags entfällt, wenn die Pflegeeinrichtung die Fachkraftquote nicht einhält oder nicht über das Pflegepersonal verfügt, das sie nach der Pflegesatzvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 SGB XI vorzuhalten hat, oder wenn die der Bemessung des Vergütungszuschlags zugrundeliegenden Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse nicht mehr bestehen. Mögliche Rückzahlungsverpflichtungen sind durch eine entsprechende Passivierung zu berücksichtigen.

b) **Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach § 8 Abs. 7 SGB XI:** Bis 2024 stehen für ambulante Pflegedienste und vollstationäre Pflegeeinrichtungen jährlich 100 Millionen Euro bereit, um Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen zu fördern, die das Ziel haben, die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für ihre in der Pflege tätigen Mitarbeiter zu verbessern. Förderfähig sind individuelle und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von Pflegekräften ausgerichtet sind, sowie Schulungen und Weiterbildungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Fa-

milie und Beruf. Jede Pflegeeinrichtung erhält auf Antrag von 2019 bis 2024 jährlich 50 Prozent der Ausgaben für diesen Bereich, höchstens jedoch 7 500 Euro jährlich. Die Mittel sind gemäß PBV als Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten (KGr. 44) zu verbuchen bzw. als sonstige betriebliche Erträge i. S. d. § 275 HGB. Mögliche Rückzahlungsverpflichtungen sind durch eine entsprechende Passivierung zu berücksichtigen.

c) **Förderung von Investitionen in die Digitalisierung nach § 8 Abs. 8 SGB XI:** Um die Digitalisierung für Pflegeeinrichtungen und damit die Entlastung der Pflegekräfte voranzubringen, fördert die soziale und private Pflegeversicherung aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in den Jahren 2019 bis 2021 gemäß § 8 Abs. 8 SGB XI die Anschaffung von entsprechender digitaler und technischer Ausrüstung mit einem einmaligen Zuschuss. Leasing ist auch zulässig. Anspruchsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Digitale oder technische Ausrüstung ist förderfähig, sofern sie im laufenden Kalenderjahr, frühestens ab 1. Januar 2019 angeschafft wurde und hierfür Eigenmittel eingesetzt worden sind. Die Förderung erfolgt in

Ausbildungszuschläge und Abschlagszahlungen auf die Umlage sind in der Bilanz als „Durchlaufende Posten“ zu behandeln

Form eines einmaligen Zuschusses je Pflegeeinrichtung von bis zu 40 Prozent, höchstens aber 12 000 Euro, der von einer Pflegeeinrichtung verausgabt und bewilligten Mittel. Der einmalige Zuschuss kann gesplittet werden und für mehrere Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung wie auch für Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulung in der Anwendung digitaler oder technischer Ausrüstung genutzt werden. Gegenstand der Förderung sind Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitaler oder technischer Ausrüstung bis zur Herstellung der Betriebsbereitschaft beim Nutzer. Die Zuschüsse sind gemäß

Form eines einmaligen Zuschusses je Pflegeeinrichtung von bis zu 40 Prozent, höchstens aber 12 000 Euro, der von einer Pflegeeinrichtung verausgabt und bewilligten Mittel. Der einmalige Zuschuss kann gesplittet werden und für mehrere Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung wie auch für Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulung in der Anwendung digitaler oder technischer Ausrüstung genutzt werden. Gegenstand der Förderung sind Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitaler oder technischer Ausrüstung bis zur Herstellung der Betriebsbereitschaft beim Nutzer. Die Zuschüsse sind gemäß



Umlagebeträge können in den Vergütungssätzen für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Absatz 1 SGB XI und § 89 SGB XI berücksichtigt werden.

Foto: Susanne El-Nawab

PBV als Erträge aus öffentlicher Förderung (KGr. 45) zu verbuchen bzw. als sonstige betriebliche Erträge i. S. d. § 275 HGB. Enthalten die bewilligten Mittel sowohl investive als auch nicht-investitive Komponenten, so kann eine entsprechende Aufteilung in Bilanz und GuV erforderlich sein. Nach den Vorgaben von § 5 Abs. 2 PBV sind in Höhe der Förderung ganz oder teilweise Sonderposten bzw. Verbindlichkeiten aus der öffentlichen Förderung von Investitionen zu bilden. Letztere wären in einem HGB-Abschluss ggf. als sonstige Verbindlichkeiten zu subsumieren. Noch nicht ausgezahlte, aber bereits bewilligte Mittel sind ggf. als Forderung aus öffentlicher Förderung für Investitionen mit einem entsprechenden Davon-Vermerk (bzw. als sonstiger Vermögensgegenstand) auszuweisen. Kosten zur Nutzung digitaler oder technischer Ausrüstung in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag sind unter den in § 4 Absatz 4 der Förderrichtlinien genannten Bedingungen förderfähig und als laufender Aufwand zu erfassen. Mögliche Rückzahlungsverpflichtungen sind durch eine entsprechende Passivierung zu berücksichtigen.

§ 114b Abs. 3 S. 1 SGB XI

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung wird im Jahr 2019 ein einmaliger Förderbetrag in Höhe von 1 000 Euro für jede zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung bereitgestellt, um die für die Erhebung von Indikatorenbezogenen Daten zur vergleichenden Messung und Darstel-

lung von Ergebnisqualität notwendigen Schulungen in den Einrichtungen zu unterstützen. Die Mittel sind gemäß PBV als Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zu Betriebskosten (KGr. 44) zu verbuchen bzw. als sonstige betriebliche Erträge i. S. d. § 275 HGB.

Pflegeberufegesetz (PflBG)

Die Finanzierung der generalistischen Ausbildung in der Pflege erfolgt ab 2020 einheitlich über Ausgleichsfonds auf Landesebene. Alle Pflegeeinrichtungen werden zur Finanzierung des Fonds im Rahmen eines Umlageverfahrens herangezogen. Nach Erhebung des Gesamtfinanzierungsbedarfs erhalten Pflegeeinrichtungen im Verlauf des Oktobers eines Jahres Umlagebescheide, in denen festgelegt ist, in welcher Höhe der monatliche Umlagebetrag im nächsten Kalenderjahr zu zahlen ist. Pflegeeinrichtungen refinanzieren ihre Umlagezahlungen über Ausbildungszuschläge. Sie können die auf sie entfallenden Umlagebeträge in den Vergütungssätzen für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Absatz 1 SGB XI und § 89 SGB XI berücksichtigen. Die zu erhebenden Ausbildungszuschläge und die zu leistenden Abschlagszahlungen auf die Umlage sind als „Durchlaufende Posten“ in der Bilanz zu behandeln. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit, für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben ein gemeinsames Konto oder jeweils getrennte Konten einzurichten. Ein gemeinsames Konto für die Erfassung müsste als „Sprungkonto“ in der

Bilanz eingerichtet sein, da die insgesamt drei Jahre dauernde Abwicklung eines Ausbildungsjahres durch den Ausgleichsfonds und die dabei erforderliche Spitzabrechnung entweder den Ausweis eines sonstigen Vermögensgegenstandes oder einer sonstigen Verbindlichkeit mit entsprechendem Restlaufzeitenvermerk in der Bilanz erforderlich machen. Pflegeschulen und alle Ausbildungsbetriebe in der Pflege erhalten aus dem Fonds Ausgleichszahlungen für ihre Ausbildungskosten. Hierzu werden zum einen für die Träger der praktischen Ausbildung und zum anderen für die Pflegeschulen Ausbildungspauschalen je Azubi verhandelt und vereinbart. Nach handelsrechtlicher Betrachtung handelt es sich bei Zahlungen des Ausgleichsfonds an die Pflegeeinrichtungen und -schulen um „sonstige Umsatzerlöse“. Bei solitären Pflegeschulen mit einem HGB-Abschluss erfolgt der Ausweis als Umsatzerlös i. S. d. § 275 HGB, ggf. differenziert nach den verschiedenen Pauschalen. Bei Pflegeeinrichtungen gibt es im Rahmen der PBV keine vergleichbaren Vorgaben wie bspw. in der KHBV. Eine analoge Vorgehensweise bietet sich aber an. Das hieße, es wären vier Konten mit bspw. dem Namen „Erträge aus Ausbildungsleistungen nach PflBG“ in den KGr 40, 41, 42 und 43 anzulegen, die jeweils in die Nr. 4a der GuV nach PBV bzw. in die Umsatzerlöse i.S.d. § 275 HGB gesteuert würden. Die nach dem SKR 45 von DATEV oder anderen Anbietern bislang eingerichteten Konten 4080, 4185, 4285, 4385 sind von den betroffenen Pflegeeinrichtungen zudem wie bisher für die unter den Erträgen aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege erfassten Erträge aus den bisherigen Altenpflegeumlagen/Zuschlägen nach Landesrecht zu nutzen. Deren Erfassung endet zeitlich entsprechend mit dem Auslaufen der bisherigen landesrechtlichen Regelungen.

Jan Grabow, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Curacon GmbH.
jan.grabow@curacon.de

